

Nachfolgend ein **Vergleich** der gesetzlichen Bleiberechtsregelung, die am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, mit der Rechtslage, die bisher in Rheinland-Pfalz durch die Umsetzung der IMK-Bleiberechtsregelung bestanden hat. Sofern die Antragsfrist 18. Mai eingehalten ist (Ausnahme siehe unten), gilt weiterhin die IMK-Regelung, wenn sie günstiger ist (Stand: 5. November 2007).

	§ 104a/b Aufenthaltsgesetz	IMK-Beschluss, Umsetzung Rheinland-Pfalz
Stichtag	1.7.2007	17.11.2006
Laufzeit	1.7.2007 – 1.7.2008 (im Hinblick auf Sprachkenntnisse) bzw. 31.12.2009 (Sicherung des Lebensunterhalts) Antrag ist erforderlich (sachdienliche Beratung ist von der Ausländerbehörde aktenkundig zu machen) und muss grundsätzlich bis spätestens 1. Juli 2008 gestellt werden	17.11.2006 – 30.09.2007 (Antrag bis 18. Mai > wenn die Personen nicht informiert wurden, kann der Antrag noch gestellt werden)
Erforderliche Aufenthaltszeit zum Stichtag	Alleinstehende 8 Jahre Familien 6 Jahre Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 6 Jahre (Nr. 10 AWH-RLP) (angerechnet werden Zeiten der Duldung, Aufenthaltsgestattung und einer AE aus humanitären Gründen)	Alleinstehende 8 Jahre Familien 6 Jahre Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die am Stichtag bereits volljährig waren (ohne bestimmte Aufenthaltszeit)
Familienbegriff	Von einer „Familie“ wird dann ausgegangen, wenn Eltern oder ein Elternteil mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammen leben/lebt (dabei reicht, wenn eine Person die 6 Jahre Aufenthalt erfüllt)	Mindestens ein minderjähriges Kind
Personenkreis	Ausländer mit Duldung oder einer AE aus humanitären Gründen; Personen im Besitz einer Fiktionsbescheinigung, wenn Antrag auf Verlängerung der AE zurückgenommen wird; Personen im Asylverfahren können dieses bis 1. Juli 2008 beenden. Es kommt auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag an.	Ausländer mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder AE aus humanitären Gründen; auch Personen mit früherem Aufenthaltsrecht (z.B. als Student), die jetzt ausreisepflichtig sind

Kindergartenbesuch	Keine Pflicht	Keine Pflicht
Sprachkenntnisse	Mündlich Level A2 GERR Ausnahme bei Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen / Nachweis der Sprachkenntnisse ist bis 1.Juli 2008 erforderlich	Mündlich Level A2 GERR Ausnahme bei Krankheit oder Behinderung Nachweis bis 30.9.2007, ansonsten siehe Ziffer 1.5 Anwendungshinweise vom 12.3.07
Schulbesuch der Kinder	Nachweis tatsächlicher Schulbesuch	Nachweis tatsächlicher Schulbesuch
Sonstige Voraussetzungen	Ausreichender Wohnraum Passpflicht ist in der Regel zu erfüllen, § 5 Abs. 1; siehe Nr. 19.1 der Anwendungshinweise	Ausreichender Wohnraum (Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft steht erstmaliger Erteilung nicht entgegen) Passpflicht ist in der Regel zu erfüllen
<u>Eigenständiges Aufenthaltsrecht für erwachsen gewordene Kinder (§ 23 I 1 iVm § 104a II 1)</u>	Kann erteilt werden, keine Mindestaufenthaltsdauer des spätestens zum 1. Juli 2008 volljährig gewordenen Kindes, jedoch Mindestaufenthaltsdauer der Eltern 6/8 Jahre, positive Integrationsprognose (s. Nr. 9 AWH)	Kann erteilt werden, keine Mindestaufenthaltsdauer des volljährig gewordenen Kindes, jedoch Mindestaufenthaltsdauer der Eltern 6/8 Jahre, positive Integrationsprognose, vorübergehender Bezug von Sozialleistungen unschädlich
Ausschlussgründe	Bezüge zu extremistischen/terroristischen Organisationen (Regelanfrage nicht erforderlich) oder Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Maßnahmen oder vorsätzliche Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (siehe Nrn. 5.6 ff RLP-AWH)	Bezüge zu Extremismus/Terrorismus vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände oder durch Verhalten behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
Ausschluss bei Straftaten	Mehr als 50 Tagessätze bzw. mehr als 90 Tagessätze für ausländerrechtliche Straftaten	Mehr als 50 Tagessätze bzw. mehr als 90 Tagessätze für ausländerrechtliche Straftaten
„Sippenhaft“ bei Straftaten	Ganze Familie, Familientrennung bei besonderer Härte möglich, wenn Ehepartner/in alle Voraussetzungen erfüllt	Ganze Familie, Ausnahmen nur für minderjährige Kinder, deren Betreuung und Integration gewährleistet ist

<u>Aufenthaltstitel bei (vollständiger) Lebensunterhaltssicherung zum Stichtag</u>	AE nach § 23 Abs.1 AufenthG bis 31.12.2009	AE nach § 23 Abs. 1 für zwei Jahre
<u>Aufenthaltstitel ohne Lebensunterhaltssicherung zum Stichtag</u>	AE nach § 104a Abs.1 bis 31.12.2009, dann ggfs. Verlängerung nach § 23 Abs.1, Erwerbstätigkeit ist ohne Nachrangigkeit erlaubt	Duldung nach § 60a Abs. 1 bis zum 30.9.2007, Erteilung einer AE nach § 23 Abs.1 nur, wenn eine verbindliche Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder eine Ausnahme nach Ziffer 1.2. Erlass vom 27.11.06 vorliegt (siehe unten zu den Ausnahmen bei der Verlängerung)
Verlängerung	Alle anderen Erteilungsvoraussetzungen müssen weiterhin vorliegen (§ 8 Abs.1), AE wird nach §23 Abs. 1 um 2 Jahre verlängert, wenn a) Lebensunterhalt überwiegend gesichert war (Zeitraum Juli 2007 – Dezember 2009) oder b) seit dem 1.4.2009 gesichert war (= letzte 9 Monate), und in beiden Fällen eine positive Lebensunterhaltssicherungsprognose gerechtfertigt ist	Alle Erteilungsvoraussetzungen müssen weiterhin vorliegen, III Erlass vom 27.11.06
Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit bei der <u>Verlängerung</u> der AE	Vorübergehender Sozialleistungsbezug erlaubt: Auszubildende (Nr. 17.1 AWH), Familien mit Kindern (s. Nr. 17.2), Alleinerziehende. Bei sonstiger Sicherung des Lebensunterhalts (=Verpflichtungserklärung): Erwerbsunfähige und Personen über 65	Vorübergehender Sozialleistungsbezug erlaubt: Auszubildende, Familien mit Kindern, Alleinerziehende. Bei sonstiger Sicherung des Lebensunterhalts (=Verpflichtungserklärung): Erwerbsunfähige und Personen über 65
Ausschluss bestimmter Staatsangehöriger möglich	Ja, in Einvernehmen mit dem BMI (Absatz 7) (wird wohl aber kein Gebrauch davon gemacht)	Nein
Verfestigung (d.h. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis)	Verfestigung einer AE für Personen mit AE nach § 104 a Abs. 1 AufenthG gemäß §26 Abs.4 nach Satz 3 ausgeschlossen; Verfestigung für Personen mit AE nach § 23 Abs. 1 gemäß § 26 Abs.4 theoretisch möglich	Verfestigung für Personen mit AE nach § 23 Abs. 1 gemäß §26 Abs.4 theoretisch möglich

Eigenes Aufenthaltsrecht für Kinder (§104b)	Kann eigene AE nach §23 Abs. 1 erhalten, wenn Eltern, die keine AE nach §104a erhalten oder diese nicht verlängert bekommen, ausreisen	Möglich für minderjährige Kinder nach Ziffer 3.6 des Erlasses und der Anwendungshinweise (bitte Wortlaut lesen), ohne dass Eltern unbedingt ausreisen müssen
Voraussetzungen dafür	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestalter 14 Jahre zum Stichtag 1.7.2007 - Mindestaufenthalt 6 Jahre - Deutsche Sprachkenntnisse (Stufe C 1 GER) - Positive Integrationsprognose - Personensorge ist sichergestellt - Lebensunterhalt muss nicht gesichert sein 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Mindestalter zum Stichtag - kein Mindestaufenthalt von 6 Jahren - Personensorge ist sichergestellt - Positive Integrationsprognose - nur in Ausnahmefällen
Kindergeld	Personen mit AE nach §23 Abs.1 und Personen mit AE nach 104a Abs. 1 sind anspruchsberechtigt	Personen mit AE nach §23 Abs.1 sind anspruchsberechtigt, Geduldete nicht (Ausnahmen für erwerbstätige Menschen aus der Türkei, dem ehemaligen Jugoslawien, Marokko, Tunesien und Algerien; bei türkischen Staatsangehörigen reichen auch 6 Monate „Wohnen“)
Elterngeld	Personen mit AE nach §23 Abs.1 sind anspruchsberechtigt, Personen mit AE nach 104a Abs. 1 und Geduldete nicht (Ausnahmen für erwerbstätige Menschen aus der Türkei, Marokko, Tunesien und Algerien; bei türkischen Staatsangehörigen reichen auch 6 Monate „Wohnen“)	Personen mit AE nach §23 Abs.1 sind anspruchsberechtigt, Geduldete nicht (Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus der Türkei, Marokko, Tunesien und Algerien; siehe Spalte nebenan)

Besonderheiten für Personen im Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a**:

1. Nach § 104a IV 2 berechtigt sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und zwar ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Arbeitsbedingungen
2. Die Begünstigten erhalten Sozialleistungen nach SGB II und haben Anspruch auf alle beruflichen Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II

3. Nach Aussagen des BAMF können sie an den Integrationskursen teilnehmen
4. Diejenigen, bei denen die AE nach § 104a noch nicht erteilt werden kann, weil z.B. der Pass noch nicht vorliegt, erhalten eine **sog. Musterbescheinigung** über ihre Antragstellung und können damit schon Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II in Anspruch nehmen (diese Info müsste über die ARGEN an die Ausländerbehörden kommen).

Diese Information ist nicht verbindlich und ersetzt nicht die Beratung durch Ihren Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne wenden an Tel.: 06131/28744-20 oder migration@zgv.info

Mainz, den 5. November 2007
Roland Graßhoff